Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 46 Ausgegeben Danzig, den 24. Juli 1933

103

Verordnung

zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Notare.
Vom 14. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 24 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

1. Artikel 78 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (G.S. S. 249) erhält folgende Fassung:

„Die Notare werden vom Richterwahlausschuß auf Lebenszeit gewählt.

Die Wahl eines Rechtsanwalts zum Notar kann für die Zeit erfolgen, während welcher er bei einem bestimmten Gericht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist."

2. § 1 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes vom 11. April 1921 (G.Bl. S. 29) erhält folgende Fassung:

„Der Richterwahlausschuß wählt die sämtlichen richterlichen Beamten einschließlich des Gerichtspräsidenten, der ständigen Hilfsrichter und der Handelsrichter sowie die Notare."

Danzig, den 14. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 8. 1933.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers — Druck von A. Schroth in Danzig.